

Einwohnergemeinde Lüscherz

## **Uferschutzplanung gemäss SFG**

Ä n d e r u n g   d e r  
Ü b e r b a u u n g s v o r s c h r i f t e n

Mai 2005 (Änderungen sind grau markiert)

Die neuen Änderungen 2009 /2010 sind gelb markiert.

**Genehmigungsfassung inklusive Änderung vom 24. Januar 2011**

## **Inhaltsverzeichnis:**

- A Allgemeine Bestimmungen
- B Uferschutzzonen
- C Überbautes Gebiet (Sektoren B)
- D Freiflächen / Rastplätze
- E Schutzgebiete
- F Öffentlicher Uferweg
- G Schlussbestimmung
- Genehmigungsvermerke

- Anhang 1 Uferweg, Schema Darstellung der Normalprofile
- Anhang 2 Prinzipskizze Objekt Nr. 1
- Anhang 3 Prinzipskizze Objekt Nr. 2

## A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

Wirkungsbereich Die vorliegenden Überbauungsvorschriften gelten für die in den Teilplänen 1, 2 und 3 mit einer Umrandung bezeichneten Uferzonen. Die seeseitige Begrenzung wird durch die Wasserlinie gebildet.

### Art. 2

Stellung zum Baureglement Soweit die Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Baureglement der Gemeinde Lüscherz.

### Art. 3

Umgebungsgestaltung <sup>1</sup>Die Anforderung an die Umgebungsgestaltung gemäss Art. 9 des Baureglementes gelten sinngemäss.

<sup>2</sup>Das flache Gelände des Strandbodens ist grundsätzlich beizubehalten. Terrainveränderungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Aufschüttungen dürfen das gewachsene Terrain um höchstens 50 cm übersteigen und sind auf eine grössere Fläche auszuplanieren.

<sup>3</sup>Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetation sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) ist gemäss eidgenössischer und kantonaler Bestimmung geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet, noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden

### Art. 4

Gefahrengebiete <sup>1</sup>Der Zonenplan Gefahrengebiete bezeichnet die von Hochwasser bedrohten Gefahrengebiete.

<sup>2</sup>Es gelten die Vorschriften des Bau- und Nutzungsreglementes über die Gefahrengebiete.

## B UFERSCHUTZZONEN

### Art. 5

#### Uferschutzzone U1

<sup>1</sup>Die Uferschutzzone U1 bezweckt die Freihaltung der bezeichneten Flächen. Sie dienen als Grünbereich und Gartenzone in der unter Vorbehalt der Wegführung die private Nutzung gewährleistet ist.

<sup>2</sup>Die Erstellung von Hoch- und Tiefbauten einschliesslich Schwimmbassins ist untersagt. Die in der Uferschutzzone bestehenden Gebäude und die Anlagen für das Bootswesen und den Wassersport (Bootshäuser, Geräteschuppen, Hafen, Stege, Rampen, etc.) werden in ihrem Bestand (auch für allfälligen Wiederaufbau) im bestehenden Umfang in jedem Fall vollständig geschützt; wertvermehrnde Arbeiten sind möglich.

<sup>3</sup>Für die Abgrenzung des Privateigentums vom Uferweg gelten die Bestimmungen in Artikel 31.

### Art. 6

#### Uferschutzzone U2

<sup>1</sup>Die Uferschutzzone U2 bezweckt die Gestaltung eines naturnahen, abgeflachten und landschaftlich abwechslungsreicher Uferverlaufes, die Förderung des Kraut- und Schilfbestandes und der Ufervegetation. Der Zweckbestimmung dienende Vorschüttungen, Bühnen oder Sporen sind zulässig. Die möglichen Standorte sind im Plan bezeichnet. In diesem Rahmen bleibt die private Nutzung gewährleistet.

<sup>2</sup>Die Erstellung von Hoch- und Tiefbauten einschliesslich Schwimmbassins ist untersagt. Die in der Uferschutzzone bestehenden Gebäude und die Anlagen für das Bootswesen und den Wassersport (Bootshäuser, Geräteschuppen, Hafen, Stege, Rampen, etc.) werden in ihrem Bestand (auch für allfälligen Wiederaufbau) geschützt; wenn sie nicht wegen der Ufergestaltung aufzuheben sind. Wertvermehrnde Arbeiten sind möglich. Ein Ersatz dieser Anlagen, welche wegen der neuen Ufergestaltung aufzuheben sind, wird gewährleistet. Für bestehende Gebäudeteile, welche die seeseitige Baulinie überragen, gilt die erweiterte Besitzstandsgarantie, inkl. Wiederaufbau.

<sup>3</sup>Nach der Realisierung der Massnahmen gilt der Sektor als beitragsberechtigtes Ufer gemäss Art. 13 der See- und Flussuferverordnung, soweit ein naturnahes Ufer tatsächlich hergestellt worden ist.

## C ÜBERBAUTES GEBIET (SEKTOREN B)

### Art. 7

Erschliessung

<sup>1</sup>Sektor B1 und B2 gelten als Ferienhauszone gemäss Art. 76 des kant. Baugesetzes. Gemeinde und Staat dürfen durch den Bau der Erschliessung nicht belastet werden.

<sup>2</sup>Massnahmen gemäss See- und Flussufergesetz gelten nicht als Erschliessung.

### Art. 8

Sektor B1

<sup>1</sup>Sektor B1 ist ausschliesslich für die Wohnnutzung bestimmt.  
(Zweiter Satz aufgehoben).

<sup>2</sup>Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe II (Art. 43 LSV).

(Alter Absatz 2 aufgehoben)

### Art. 9

Bauweise

Die offene Bauweise ist obligatorisch; die Gestaltungsfreiheit gemäss Art. 75 des kant. Baugesetzes ist ausgeschlossen.

### Art. 10

Baugestaltung

<sup>1</sup>Die Anforderungen an die Baugestaltung gemäss Art. 25 des Baureglementes gelten sinngemäss. Bauten und Anlagen sollen sich schonend in die Uferzone einordnen. Es ist eine schlichte Bauweise gefordert, die Verwendung auffälliger Farben oder glänzender Materialien ist nicht gestattet.

<sup>2</sup>Gebäude sind in der Regel traufseitig zum Ufer zu stellen. Der Gemeinderat kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Gebäudestellung bewilligen.

## Art. 11

Baupolizeiliche

<sup>1</sup>Für Hauptgebäude gelten folgende baupolizeilichen Bestimmungen:

Bestimmungen

- Kleiner Grenzabstand: min. 5.00 m
- Grosser Grenzabstand: min. 10.00 m
- Geschosszahl: 1
- Gebäudehöhe: max. 4.00 m
- Gebäudelänge: max. 12.00 m
- Gebäudegrundfläche: max. 150 m<sup>2</sup>
- Überbauungsziffer: max. 15 %

<sup>2</sup> In den durch Hochwasser bedrohten Gebiete mittlerer Gefährdung gemäss Zonenplan Gefahrengebiete, wird die Gebäudehöhe bis zur Quote 431 m ü.M. ab dieser Quote gemessen.

<sup>3</sup>Für die Berechnung der Überbauungsziffer massgebend sind die im Sektor B1 gelegenen Grundstücksteile, hingegen nicht jene Grundstücksteile die anderen Nutzungszonen oder dem Seegrund zugehören.

<sup>4</sup> Definitionen und Messweisen richten sich darüber hinaus nach dem Anhang II zum Bau- und Nutzungsreglement.

## Art. 12

Dachgestaltung

<sup>1</sup>Die Dachflächen von Hauptgebäuden haben eine Neigung von min. 15° und max. 30° a.T. aufzuweisen.

<sup>2</sup>Der Ausbau des Dachraumes zu Wohnzwecken ist zulässig. Bezüglich Dachaufbauten gilt das Baureglement der Gemeinde.

## Art. 13

Klein- und Anbauten

<sup>1</sup> Höchstens auf einer Seite geschlossene Klein- und Anbauten (Definition siehe Bau- und Nutzungsreglement, Anhang II, Ziff., 1.2 und 1.3) dürfen zusätzlich einen Drittel der maximal zulässigen Bebauungsfläche belegen. Normale Vordächer bis 80 cm Auskragung werden nicht angerechnet.

<sup>2</sup>Für unbewohnte An- und Nebenbauten gilt ein minimaler Grenzabstand von 2.00 m. Gegenüber der Uferschutzzone gilt die Sektorengrenze als Baulinie.

## Art. 14

Sektor B2

<sup>1</sup>Sektor B2 ist eine Zone für Sport- und Freizeitanlagen  
Campingplatz.

<sup>2</sup>Es gelten die Nutzungsvorschriften und baupolizeilichen Masse  
der baurechtlichen Grundordnung.

<sup>3</sup>Für neuplatzierte Wohnwagen und Mobilhomes ist gegenüber den  
benachbarten Wohn- und Arbeitszone WA gemäss Zonenplan und  
Sektor B1 gemäss Uferschutzplan ein minimaler Grenzabstand von  
3.00 m, gegenüber der Uferschutzzone U1 gemäss Uferschutzplan  
ein solcher von 1.50 m einzuhalten.

<sup>4</sup>Es gilt die Empfindlichkeitsstufe II gemäss der eidgenössischen  
Lärmschutzverordnung.

## D FREIFLÄCHEN / RASTPLÄTZE

### Art. 15

Freifläche F1 und  
Rastplatz R1

<sup>1</sup>Freifläche F1 gilt als Zone gemäss Art. 3c des SFG.

<sup>2</sup>Sie dient für die Schaffung eines Naturuferbereiches mit  
extensiver Erholungsnutzung und eines Rastplatzes. Der  
öffentliche Uferweg und der Rastplatz wird in die landschaftliche  
Gestaltung integriert.

<sup>3</sup>Der Rastplatz ist mit den entsprechenden Anlagen auszustatten  
(Tisch und Bank, Feuerstelle, Abfallkorb).

<sup>4</sup>Die Erstellung von anderweitigen Bauten und Anlagen ist  
ausgeschlossen.

### Art. 16

Rastplatz R2

<sup>1</sup>An der im Überbauungsplan bezeichneten Stelle ist ein Rastplatz  
einzurichten.

<sup>2</sup> Der Rastplatz ist mit Bank und Abfallkorb auszustatten.

<sup>3</sup>Es sind Naturmaterialien zu verwenden (Baumstämme,  
Natursteine, Sand, etc.).

<sup>4</sup>Die Erstellung von anderweitigen Bauten und Anlagen ist ausgeschlossen.

## Art. 17

Freifläche F2

<sup>1</sup>Freifläche F2 gilt als Zone gemäss Art. 3c des SFG.

<sup>2</sup>Sie dient als öffentlicher Strand- und Badeplatz.

<sup>3</sup>Die Erstellung von Hochbauten ist ausgeschlossen.

## Art. 18

Freifläche F3

<sup>1</sup>Freifläche F3 gilt als Zone für öffentliche Nutzungen gemäss Art. 77 BauG.

<sup>2</sup>Sie dient für die Bedürfnisse der Hafenanlage und des Bootswesens, der Berufsfischerei, dem Betrieb einer Verpflegungsstätte sowie der Parkierung.

<sup>3</sup>Hochbauten sind im Rahmen der baupolizeilichen Bestimmungen der Zone W1 (Art. 51 BR) zugelassen.

<sup>4</sup>Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung.

## Art. 19

Freifläche F4

<sup>1</sup>Freifläche F4 gilt als Zone für öffentliche Nutzungen gemäss Art. 77 BauG.

<sup>2</sup>Sie dient für die Bedürfnisse der Hafenanlage und des Bootswesens, inklusive einer Tankstelle, als Grünanlage und als öffentlicher Parkplatz. Die maximale Anzahl Parkplätze ist auf 65 festgelegt.

<sup>3</sup>Die bestehenden Baumpflanzungen sind zu erhalten und gegebenenfalls zu ergänzen. Die Oberflächen sind in möglichst naturnaher und wasserdurchlässiger Art zu gestalten (Mergel, Schotterrasen und ähnliches). Die gestalterische Öffnung des Dorfbaches ist anzustreben.

## Art. 20

Freifläche F5

<sup>1</sup>Freifläche F5 gilt als Zone gemäss Art. 3c des SFG.

<sup>2</sup>Sie dient als Strand- und Badeplatz und für wassersportliche Aktivitäten. Die ortstypische Kopfweiden-Bestockung gilt als geschützt; im Übrigen gilt Art. 3 Abs. 3. Der Gemeinderat ist befugt, spezielle Regelungen zum Freizeitbetrieb zu erlassen.

<sup>3</sup>Es sind keine Hochbauten zugelassen.

## **Art. 21**

### Freifläche F6

<sup>1</sup>Freifläche F6 gilt als Zone für öffentliche Nutzungen gemäss Art. 77 BauG.

<sup>2</sup>Sie dient dem Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage und einer Sammelstelle für Sonderabfälle sowie der dazu erforderlichen Zufahrt.

<sup>3</sup>Bauten und Anlagen richten sich nach den spezifischen technischen Bedürfnissen. Der landschaftsgestalterischen Eingliederung in die Ufersituation ist Beachtung zu schenken.

## **Art. 22**

### Freifläche F7

<sup>1</sup>Freifläche F7 gilt als Zone für öffentliche Nutzungen gemäss Art. 77 BauG.

<sup>2</sup>Sie dient als Rasensportplatz. Hochbauten sind ausgeschlossen.

## **Art. 23**

### Freifläche F8

<sup>1</sup>Freifläche F8 gilt als Zone gemäss Art. 3c des SFG.

<sup>2</sup>Sie dient als Zelt-Lagerplatz für organisierte Jugendgruppen in zeitlich befristetem Rahmen, und zwar max. 8 Wochen während der Sommerferien und max. 4 Wochen während der Herbstferien. Für die Durchführung eines Zeltlagers ist eine gemeinderätliche Bewilligung erforderlich.

<sup>3</sup>Die Fläche ist naturnah zu gestalten. Die Erstellung von Bauten und Einrichtungen sowie die Versiegelung von Oberflächen ist ausgeschlossen. Bei zukünftigen Gestaltungsmaßnahmen ist das Naturschutzinspektorat des Kantons Bern beizuziehen.

## E SCHUTZGEBIETE

### Art. 24

Archäologische

Schutzgebiete

<sup>1</sup>Die im See und in der Uferzone liegenden neolithischen und bronzezeitlichen Siedlungsreste (sog. Pfahlbauten) stehen unter dem Schutz des Staates.

<sup>2</sup>Im archäologischen Schutzgebiet ist bei allen Vorhaben, die in irgendeiner Weise Veränderungen des Uferverlaufes, der Topografie oder des Seegrundes mit sich bringen, der archäologische Dienst des Kantons Bern beizuziehen.

<sup>3</sup>Finden sich bei Bauvorhaben archäologische Bodenfunde, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und es ist der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen.

<sup>4</sup>Das Hafenbecken ist nicht Bestandteil des Schutzperimeters.

### Art. 25

Naturschutzgebiete

Innerhalb der Naturschutzgebiete Seestrand Lüscherz Nr. 100R 38 und Aaredelta Nr. 100R 30 gelten die diesbezüglichen Regierungsratsbeschlüsse.

### Art. 26

Sektor LSG1

<sup>1</sup>Sektor LSG1 gilt als Landwirtschaftszone gemäss Art. 80.1 des kantonalen Baugesetzes.

<sup>2</sup>Die Nutzung beschränkt sich auf Ackerbau und Wiesland.

<sup>3</sup>Die Erstellung von Bauten und Einrichtungen für die Intensivkultur (Gewächshäuser, Mastbetriebe) sind ausgeschlossen. Erlaubt sind Kleinbauten wie Viehunterstand, Geräteschuppen, Bienenhaus, Hühnerstall und ähnliches.

<sup>4</sup>Eingriffe in den Wasserhaushalt im Hinblick auf eine weitergehende Trockenlegung sind untersagt. Alle Entwässerungen sollen in offenen Gräben geführt werden.

### Art. 27

Sektor LSG2

<sup>1</sup>Sektor LSG2 gilt als Landwirtschaftszone gemäss Art. 80.1 des kantonalen Baugesetzes.

<sup>2</sup>Die Flächen sind entsprechend der Direktzahlungsverordnung des Bundes als „wenig intensiv genutzte Wiesen“ zu bewirtschaften. Bei günstiger Witterung (Bodenverhältnisse) können die Flächen als Herbstweide genutzt werden.

<sup>3</sup>Die Erstellung von Bauten und Einrichtungen ist ausgeschlossen. Die bestehenden Gewächshäuser können im Sinne von Art. 3 Abs. 4 des kantonalen Baugesetzes bis zum Zeitpunkt eines Handänderungs- oder Pachtwechsels weitergenutzt werden.

<sup>4</sup>Eingriffe in den Wasserhaushalt im Hinblick auf eine weitergehende Trockenlegung sind untersagt. Alle Entwässerungen sollen in offenen Gräben geführt werden.

## Art. 28

Sektor LSG3

<sup>1</sup>Sektor LSG3 gilt als Landwirtschaftszone gemäss Art. 80.1 des kantonalen Baugesetzes.

<sup>2</sup>Die Flächen sind entsprechend der Direktzahlungsverordnung des Bundes als „extensiv genutzte Wiesen“ zu bewirtschaften. Bei günstiger Witterung (Bodenverhältnisse) können die Flächen als Herbstweide genutzt werden.

<sup>3</sup>Die Erstellung von Bauten und Einrichtungen sind ausgeschlossen.

<sup>4</sup>Eingriffe in den Wasserhaushalt im Hinblick auf eine weitergehenden Trockenlegung sind untersagt. Alle Entwässerungen sollen in offenen Gräben geführt werden.

## F ÖFFENTLICHER UFERWEG

### Art. 29

Allgemeines

<sup>1</sup>Der öffentliche Uferweg dient ausschliesslich den Fussgängern.

### Art. 30

Uferweg Teilplan 1

<sup>1</sup>Für die Erstellung des neu anzulegenden Uferweges gelten die folgenden Bestimmungen:

- Kommt der Uferweg nicht auf eine bestehende Erschliessungsstrasse zu liegen, beträgt die befestigte Breite

80 cm, die Gesamtbreite inkl. des begehbaren Bankettes und/oder der Ufermauer 1.50 m. In der Regel sind die Wege mit Kieskoffer und Mergelbelag zu erstellen.

- Die Normalprofile im Anhang 1 sind für die Ausführung der Uferwege wegweisend.
- Bei bestehenden Baumpflanzungen oder baulichen Gegebenheiten kann für kürzere Strecken vom Normalprofil abgewichen werden.
- Wo der Weg an oder auf der bestehenden Uferbefestigung verläuft, geht deren Unterhaltspflicht anteilmässig an das Gemeinwesen über.

<sup>2</sup>Für diejenigen Bereiche, die nach heutigem Kenntnisstand spezielle Massnahmen erfordern (siehe Signatur im Plan), sind die im Anhang 2 und 3 dargestellten Prinzipskizzen begleitend.

<sup>3</sup>Die endgültigen Festlegungen der baulichen Massnahmen erfolgen im Baubewilligungsverfahren; die Grundeigentümer werden im diesbezüglichen Verfahren frühzeitig beigezogen.

<sup>4</sup> Zur Sicherung des Uferweges muss zumindest ein öffentliches Wegrecht (Dienstbarkeit) im Grundbuch eingetragen werden.

## Art. 31

### Abgrenzung des Uferweges

<sup>1</sup>Für die Abgrenzungen des Privatgrundes gegenüber dem öffentlichen Uferweg mit Bepflanzungen sowie Draht- oder Holzzäunen, gelten folgende Bestimmungen:

- Der Uferweg muss auf der definierten Gesamtbreite (mind. 1.50 m) freigehalten werden.
- Für Bepflanzungen und Hecken sind standortgerechte Gehölze zu verwenden. Für Pflanzungen gilt eine zusätzliche Distanz zum ausgesparten Uferweg von mind. 0.5 m bis Mitte Pflanzstelle.
- Wo der Weg ufernah geführt ist, beträgt die Höhe für Hecken Draht- und offene Holzzäune höchstens 1.20m gemessen ab gewachsenem Terrain. Mauern, geschlossene Ladenwände und dgl. sind untersagt.
- Wo der Weg dem Ufer entlang geführt ist sowie entlang der senkrecht zum Ufer verlaufenden Wegstrecken, beträgt die Höhe für Draht- und offene Holzzäune höchstens 1.20m, für Hecken höchstens 1.80m gemessen ab gewachsenem Terrain. Soweit zum Schutz vor Einblicken erforderlich sind Mauern oder geschlossene Ladenwände von höchstens 1.80m zugelassen

## Art. 32

### Wegführung Teilplan 1

#### Abschnitt 25.1/ Sektor U1

Im Bereich der Parzelle 84 wird der Weg entlang Ufermauer - bzw. auf der Höhe des Hauses Nr. 76 auf einem Steg - geführt. Die detaillierte Festlegung der Wegführung (inkl. Abstimmung mit der Gemeinde Vinelz) erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des Bauprojektes.

Gesamtbreite Weg (inkl. Ufermauer): 1.50 m

Breite Steg: 1.00 m

#### Abschnitt 25.2/ Sektor U1

Der Weg wird entlang der Ufermauer geführt. Die Mauerkrone wird durch den landseitig anschliessende Weg (Mergelbelag) verbreitert.

Gesamtbreite (inkl. Ufermauer): 1.50 m.

#### Abschnitt 25.3/ Sektor B1

Die Wegführung erfolgt vom Ufer abgesetzt, entlang der seitlichen und rückwärtigen Parzellengrenze. Die detaillierte Festlegung der Wegführung erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des Bauprojektes.

Abschnitt 25.4/ Sektor F1	Im Bereich der Freifläche erfolgt die Wegführung entlang der rückwärtigen Parzellengrenze. Die definitive Führung wird im Rahmen der Projektierung der Freifläche bestimmt.
Abschnitt 25.5	Der Uferweg verläuft auf der bestehenden Erschliessungsstrasse. Der Ausbaustandard wird im bestehenden Rahmen beibehalten.
Abschnitt 25.6/ Sektor B1	Die Wegführung erfolgt vom Ufer abgesetzt, entlang der rückwärtigen Parzellengrenze. Der Rastplatz wird über die Parzelle 1254 erschlossen. Die detaillierte Festlegung der Wegführung erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des Bauprojektes.
Abschnitt 25.7/ Sektor U1	Im Bereich der Parzelle 1078 verläuft der Weg leicht vom Ufer abgesetzt. Die detaillierte Festlegung der Wegführung erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des Bauprojektes.
Abschnitt 25.8/ Sektor U1	Im Bereich der Parzelle 1074 und 1075 wird der Weg entlang der Ufermauer - bzw. auf der Höhe des Bootshauses um das Haus herum - geführt. Gesamtbreite Weg (inkl. Ufermauer): 1.50 m
Abschnitt 26.1 Sektor F2	Die Wegführung erfolgt entlang der rückwärtigen Parzellengrenze der Freifläche. Die detaillierte Festlegung der Wegführung erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des Bauprojektes.

### Art. 33

#### Wegführung Teilplan 2

Die Wegführung und der Ausbaustandard werden im bestehenden Rahmen beibehalten.

## **Art. 34**

### Wegführung Teilplan 3

Abschnitt 27.3, 28.1/  
NSG

Die Wegführung und der Ausbaustandard werden im bestehenden Rahmen beibehalten.

Abschnitt 28.2/  
Sektor F8

Der Uferweg wird innerhalb der Freifläche F8 auf die rückwärtige Hagneckstrasse geleitet. Er kann im Rahmen der Sektorfläche verschoben werden.

Abschnitt 29

Der Uferweg wird auf der bestehenden Hagneckstrasse geführt.

Abschnitt 30

Die Wegführung und der Ausbaustandard werden im bestehenden Rahmen beibehalten. Dies gilt auch für den Zugang zum Uferweg entlang des Hagneckkanals (Planhinweis).

## **G SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **Art. 35**

Inkrafttreten

Die Uferschutzpläne 1, 2 und 3 treten mit Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (Art. 61 BauG, Art. 110 BauV). Das Bauverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 des SFG wird mit Genehmigung der Uferschutzpläne aufgehoben.

**Genehmigungsvermerke:**

Vorprüfung vom 3. Oktober 1994 und vom 27. September 1995

**1. Veröffentlichung (gesamte Planung)**

Publikation im Amtsblatt am 1. und 4. November 1995,

im Amtsanzeiger am 27. Oktober und 3. November 1995

Öffentliche Auflage vom 30. Oktober bis 28. November 1995

Einspracheverhandlung am ..... Rechtsverwahrung: 7

Erledigte Einsprachen: 9 Unerledigte Einsprachen: 19

**Beschlossen durch den Gemeinderat am .....**

**Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Lüscherz am 23. Februar 1998**

**2. Veröffentlichung (Teilplan 1)**

Publikation im Amtsblatt am

im Amtsanzeiger am

Öffentliche Auflage vom

Einspracheverhandlung am Rechtsverwahrung:

Erledigte Einsprachen: Unerledigte Einsprachen:

**Beschlossen durch den Gemeinderat am**

**Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Lüscherz am**

Namens der Einwohnergemeinde

Präsident

Sekretärin

.....  
Die Richtigkeit dieser Angaben bestätigt:

Lüscherz, ..... die Gemeindeschreiberin.....

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung**

Vorprüfung vom 7. April 2003  
Mtwirkung Juni 2003  
Publikation im Amtsblatt am 24. März 2004  
im Amtsanzeiger am 26. März 2004  
Öffentliche Auflage vom 16. August bis 14. September 2004  
Einspracheverhandlung am 25. Oktober + 1. November 2004  
Rechtsverwahrung: 2  
Erledigte Einsprachen: 4  
Unerledigte Einsprachen: 6

Beschlossen durch den Gemeinderat am 22. November 2004

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Lüscherz am 4. Dezember 2004  
Namens der Einwohnergemeinde  
Präsident Sekretär

.....  
Änderung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung:  
Publikation im Amtsblatt am 2. März 2005  
im Amtsanzeiger am 4. März 2005  
Öffentliche Auflage vom 4. März bis 4. April 2005  
Einspracheverhandlung: keine  
Rechtsverwahrung: 2  
Erledigte Einsprachen: 8  
Unerledigte Einsprachen: 2

Die Richtigkeit dieser Angaben bestätigt:

Lüscherz ..... der Gemeindeschreiber .....

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

## GENEHMIGUNGSVERMERKE (Änderungen 2009)

Mitwirkungsaufgabe:	26. Mai - 24. Juni 2008
Vorprüfung:	3. Dezember 2008
Publikation 1. öff. Auflage im Amtsblatt:	27. Mai 2009
Publikation 1. öff. im Amtsanzeiger:	25. Mai 2009
Öffentliche Auflage:	2. Juni bis 1. Juli 2009
Einspracheverhandlungen:	-
Erledigte Einsprachen:	-
Unerledigte Einsprachen:	-
Rechtsverwahrungen:	-
Publikation 2. öff. im Amtsanzeiger:	16. Oktober 2009
Öffentliche Auflage:	16. Oktober bis 16. November 2009
Einspracheverhandlungen:	-
Erledigte Einsprachen:	-
Unerledigte Einsprachen:	-
Rechtsverwahrungen:	-

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE LÜSCHERZ

am 28. November 2009 einstimmig

Namens des Gemeinderates: Der Präsident



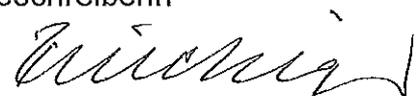
Die Sekretärin



Die Richtigkeit dieser Angabe bescheinigt:

Lüscherz, den : 25. Jan. 2011

Die Gemeindeschreiberin



## GENEHMIGUNGSVERMERKE betreffend Änderung von Art. 13 im Verfahren nach Art. 122 BauV

Publikation im amtlichen  
Anzeiger: vom 22. Oktober 2010  
Öffentliche Auflage: 28. Oktober bis 26. November 2010  
Einspracheverhandlungen: --  
Erledigte Einsprachen: 0  
Unerledigte Einsprachen: 0  
Rechtsverwahrungen: 0

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT

am 24. Januar 2011

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident



Der Sekretär



Die Richtigkeit dieser Angabe bescheinigt:

Lüscherz, den : 25. Jan. 2011

Der Gemeindeschreiber



GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG:

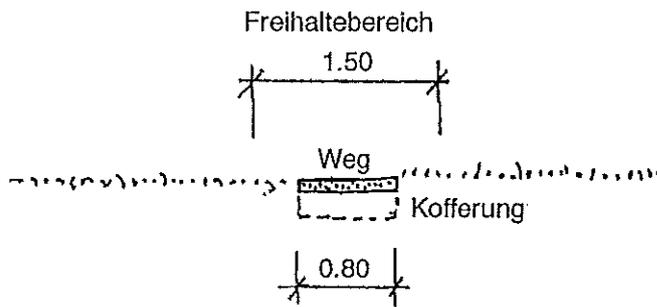
MIT VERFÜGUNG VOM



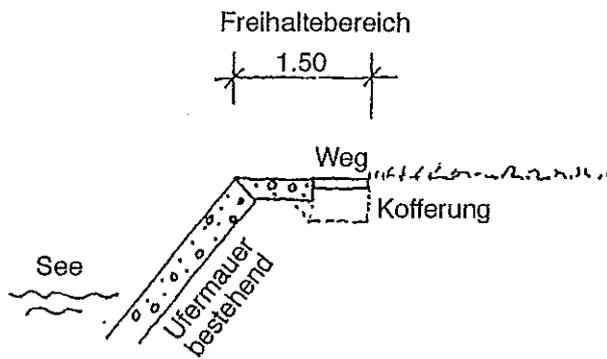
15. MRZ. 2011

ANHANG 1

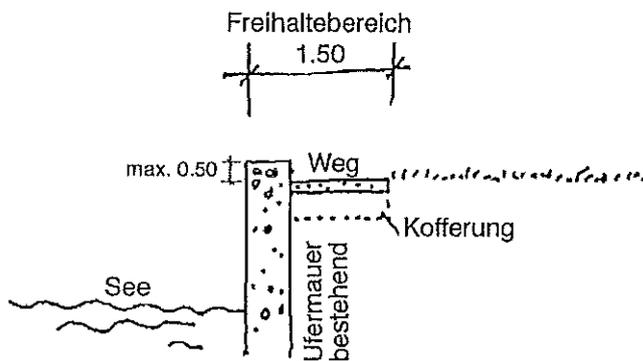
Uferweg  
Schematische Darstellung der Normalprofile



Abschnitt 25.1, 25.3, 25.4, 25.6,  
25.7, 26.1  
Wegführung rückwärtig  
Wegbreite 1.50 m



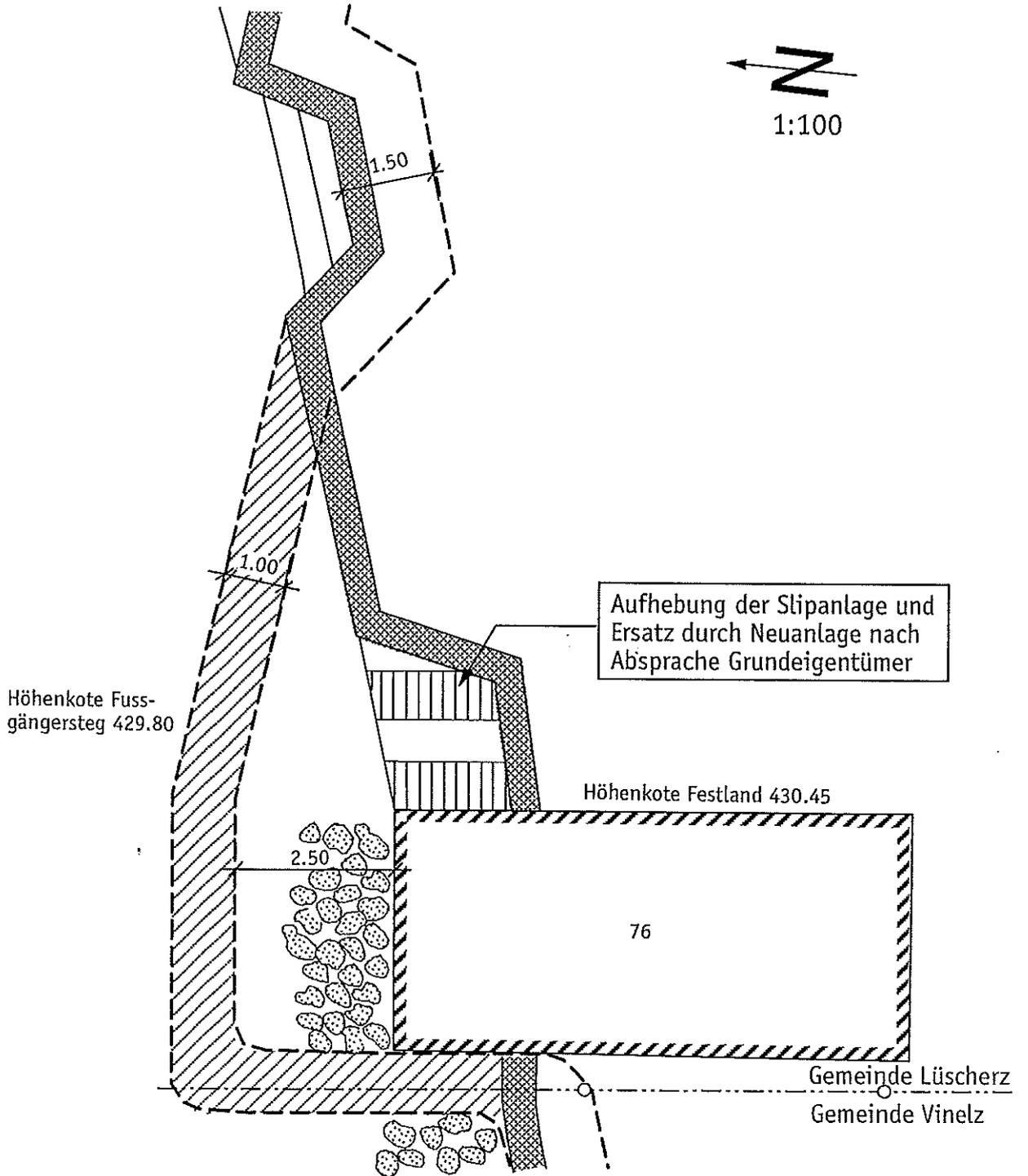
Abschnitt 25.2  
Wegführung entlang Ufermauer  
Breite inkl. Mauerkrone 1.50 m



Abschnitt 25.8  
Wegführung entlang Ufermauer  
Breite inkl. Mauerkrone 1.50 m

ANHANG 2

Prinzipskizze Objekt Nr. 1 Parzelle 84



ANHANG 3

Prinzipiskizze Objekt Nr. 2 Parzelle 1067

